

Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 08.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bad Gandersheim“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf gelbem Wappenfeld einen Topfhelm mit Helmbändern und Hörnern, die von Pfauenfedern umgeben sind sowie eine Lilie.
- (2) Die Farben der Flagge sind schwarz/gelb. Die Stadtflagge zeigt in zwei gleichen Längsbahnen die Farben Schwarz und Gelb. In der Mitte der Flagge ist das Stadtwappen angebracht.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Bad Gandersheim“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,

- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

01. Ackenhausen
02. Altgandersheim
03. Clus
04. Dankelsheim
05. Dannhausen
06. Ellierode
07. Gehrenrode
08. Gremshem
09. Hachenhausen
10. Harriehausen
11. Heckenbeck
12. Helmscherode
13. Seboldshausen
14. Wolperode
15. Wrescherode

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil. Sie/Er hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen Hilfsfunktionen für die Verwaltung nach einer von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erlassenden Dienstweisung.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an. Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Stellvertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für den Bereich der Bau- und Ordnungsverwaltung durch die zuständige Fachbereichsleitung vertreten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Gandersheim zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amtsblatt für den Landkreis Northeim verkündet bzw. bekanntgemacht. Auf § 11 Abs. 4 NKomVG wird hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Gandersheimer Kreisblatt.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für die Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 26.04.2001, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 14.12.2006 und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 17.06.2010 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 08.11.2011

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 18.11.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 48 veröffentlicht worden. Sie ist am 19.11.2011 in Kraft getreten.